

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

der

Paladin Asset Management

Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen,

Hannover

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen

Paladin One

(nachstehend „TGV“ genannt)

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

TEILGESELLSCHAFTSVERMÖGEN NACH §§ 220 BIS 224 KAGB; ANLAGEGRUNDSÄTZE

Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps des so genannten Sonstigen Investmentvermögens verfolgt. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

§ 2

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
 - b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,
 - c) Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,
 - d) Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
 - e) Derivate gemäß § 197 KAGB, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen, und
 - f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
2. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:
 - a) Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen und
 - b) Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB.

§ 3

VERWAHRSTELLE

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle für das TGV; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.
2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem KAGB, dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 4 WERTPAPIERE

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist ,
 - c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum TGV gehören, erworben wurden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5 GELDMARKTINSTRUMENTE

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union fest-gelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr.6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6 BANKGUTHABEN

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7

INVESTMENTANTEILE

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an inländischen Sondervermögen und anderen Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen offenen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.
3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für Rechnung des TGV Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der § 218 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.

§ 8

DERIVATE

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt

werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
- Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (**Risikobetrag**) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.
4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesen Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gem. § 6 Abs. 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahresbericht oder Jahresabschluss bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 9 SONSTIGE ANLAGEINSTRUMENTE

Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB für Rechnung des TGV erwerben.

§ 10 ANLAGEGRENZEN

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, der DerivateV und die in der Satzung und den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, jeweils insgesamt bis zu 100 Prozent des Werts des TGV in
 - a) Wertpapiere (§ 193 KAGB),
 - b) Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB),
 - c) Bankguthaben (§ 195 KAGB) oder
 - d) in Anteile an Investmentvermögen gemäß §§ 196 KAGB und 218 KAGB sowie in Anteile an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen investieren.
2. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des TGV anlegen, es sei denn, dass

(i) im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der OGAW, der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.

Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.

Sofern für das jeweilige Investmentvermögen nach KAGB erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen insgesamt zu mindestens 90 Prozent in die folgenden Vermögensgegenstände:

- a) Wertpapiere,
- b) Geldmarktinstrumente,
- c) Derivate,
- d) Bankguthaben,
- e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes 2 (i) oder (ii) erfüllen („Investmentfonds“),

f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann, oder

g) unverbriefte Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anlagegrenzen werden bis zu 20 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.

Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.

Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei AIF die vorstehenden Anforderungen und bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben;

oder

(ii) das jeweilige Investmentvermögen einem steuergesetzlichen Bestandsschutz im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht unterliegt.

3. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.
4. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes des TGV in Derivate investieren. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die §§ 206 bis 208, 210 und 211 KAGB finden keine Anwendung.
5. Anforderungen an eine Mindestliquidität im Sinne des § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB bestehen nicht.
6. Die Höhe der Beteiligung des TGV an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 Prozent des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen. Dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 3 des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist.

§ 11 KREDITE

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.

§ 12 WERTPAPIER-DARLEHEN

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein

Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a. Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b. Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 - c. im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet.
4. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 13 PENSIONSGESCHÄFTE

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das TGV erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 14 AKTIENKLASSEN

1. Für das TGV können Aktienklassen im Sinne von § 19 Abs. 2 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 15 AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem TGV gewähren. Die Gesellschaft ermittelt den Wert des TGV auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und –Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des jeweiligen Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.
4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag abzüglich des Rücknahmeabschlags. Der Rücknahmeabschlag im

Sinne des § 12 Abs. 2 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des Aktienwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Der Rücknahmeabschlag steht dem TGV zu.

5. Der in Abs. 4 beschriebene Rücknahmeabschlag reduziert sich auf 0 Prozent, sofern
 - a) der Anleger die Rücknahme vier Wochen vor dem Rückgabetermin schriftlich und unwiderruflich gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle erklärt oder
 - b) der Gegenwert der zurückgenommenen Aktien kleiner als 1 Mio. Euro ist. Maßgeblich für die Ermittlung des Gegenwertes ist dabei der Rücknahmepreis, der einen Tag vor dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle ermittelt worden ist.
6. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 16 KOSTEN

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:
 - a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,5 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
 - bb) Gegebenenfalls weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der Verwaltungsvergütung zu zahlen sind,
 - (1) die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das TGV gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 Prozent der für das TGV – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das TGV entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen und
 - (2) die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.
 - Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach der vorstehenden Ziffern aa) und bb) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,5 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.
- b) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,05 Prozent p.a. des Wertes des TGV, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens jedoch EUR 15.000,00 p.a. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- c) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des TGV:
- aa) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresabschlüsse und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung;
 - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen Ansprüchen;
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV erhoben werden;
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - ll) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;
 - mm) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- d) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet („Transaktionskosten“).
- e) Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.

2. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem TGV im Berichtszeitraum für den Erwerb und die

Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne der §§ 196 und 218 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem TGV von der Gesellschaft selbst, von einer Kapitalanlagegesellschaft, einer anderen Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im TGV gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

3. Ferner kann die Gesellschaft für die Verwaltung des TGV je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 12,5 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 % des Durchschnittswerts des TGV in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der EURIBOR 3 Monate festgelegt.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des TGV und endet am 31. Dezember 2014.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des EURIBOR 3 Monate mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des TGV, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten am 31. Dezember 2014 endenden Abrechnungsperiode findet vorstehender Satz keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften nach dem 31. Dezember 2014 endenden Abrechnungsperiode findet vorstehender Satz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert den Höchststand des Aktienwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

§ 17 RÜCKNAHME

1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich börsentäglich.
2. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Börsentag nach dem die Rückgabeorder eingegangen ist, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem

im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.

3. Die Aktionäre haben das Recht, jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am TGV zu verlangen. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des TGV befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden TGV gewähren. § 98 Abs. 2 Sätze 4 und 5 KAGB sind im Falle der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu beachten.
4. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
5. Soweit der Gesamtwert aller Rückgabeorder an einem Rücknahmetermin 10 Prozent des Wertes des TGV überschreitet bzw. der Gesamtwert der Rückgabeorder innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Rücknahmetermen 10 Prozent des Wertes des TGV überschreitet, kann die Rücknahme durch die Gesellschaft ausgesetzt werden. Im Fall der Aussetzung erfolgt die Rücknahme durch die Gesellschaft lediglich zum 30.06. eines Jahres. Aktienrückgaben nach Satz 2 sind spätestens sechs Monate vor dem Rücknahmetermin durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Anleger, die von der Regelung des § 15 Abs. 5 dieser Anlagebedingungen Gebrauch machen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Aktien sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Aktien zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Aktien wird die Erklärung erst wirksam und die Frist beginnt erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

ERTRAGSVERWENDUNG, AKTIONÄRSINFORMATION, SONSTIGES

§ 18 THESAURIERUNG

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

§ 19 VERSCHMELZUNG

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder auf einen EU-OGAW, oder auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Sondervermögens oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das TGV aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das TGV darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das ein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

§ 20 BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN AKTIONÄREN

Die Informationen gem. § 300 Abs. 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 KAGB sowie § 308 Abs. 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

§ 21 LAUFZEIT

Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 22 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs und endet am 31. Dezember.

§ 23 ÄNDERUNGEN DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.

§ 24 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Aktionär im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.